

05.07.24

Beschluss des Bundesrates

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Anlagen zur Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösungsmittel und der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien (Oberflächenbehandlungs-VwV)

Der Bundesrat hat in seiner 1046. Sitzung am 5. Juli 2024 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.